HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 25 **FREITAG, DEN 29. JULI** **2005**

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen 223-1-86	317
19. 7. 2005	Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung 202-1-46	318
20. 7. 2005	Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH) 223-1-78	319
28. 7. 2005	Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 41	331

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummer 12 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird die Textstelle „vom 1. Juli 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 332)“ ersetzt durch die Textstelle „vom 20. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 318)“.

2. In Nummer 1 wird das Wort „ausländische“ durch die Wörter „deutsche und ausländische“ ersetzt.

3. In Nummer 1.2. werden die Wörter „wird ein weiterer Fachkurs mit“ durch die Wörter „werden drei weitere Fachkurse mit je“ ersetzt.

4. Nummer 2 wird gestrichen.

5. Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 2 und die Wörter „Aussiedlerinnen und Aussiedler“ werden ersetzt durch die Wörter „Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Hamburg, den 19. Juli 2005.

Die Behörde für Bildung und Sport

Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung

Vom 19. Juli 2005

Auf Grund der §§ 2 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), und § 29 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 (HmbGVBl. S. 349), zuletzt geändert am 28. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Bezeichnung „Abschnitt I“ durch die Bezeichnung „Abschnitt II“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Gebühr nach Anlage A Abschnitt I ist in den Monaten Oktober bis Juni des Schuljahres zu entrichten und wird jeweils am ersten Tag des Monats fällig.“

2.2 Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

2.3 Im neuen Absatz 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „Abschnitt II“ durch die Bezeichnung „Abschnitt III“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Hinter der Überschrift wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt.

„(1) Bei der Aufnahme in eine Vorschulklasse oder bei Abbruch des Vorschulklassenbesuchs während des laufenden Schuljahres ist die nach Anlage A Abschnitt I zu entrichtende Gebühr erst- oder letztmalig für den Monat zu entrichten, in dem das Kind die Vorschulklasse erst- oder letztmalig besucht hat.“

3.2 Die bisherigen Absätze 1 bis 3 bis werden Absätze 2 bis 4.

3.3 Im neuen Absatz 2 wird die Bezeichnung „Abschnitt II“ durch die Bezeichnung „Abschnitt III“ ersetzt.

4. Anlage A wird wie folgt geändert:

4.1 Hinter dem Wort „Benutzungsgebühren“ wird folgender neuer Abschnitt I eingefügt:

„I

Bildung und Erziehung in einer Vorschulklasse

1	Besuch einer Vorschulklasse je gebührenpflichtigem Monat . . .	absoluter Höchstbetrag ohne Verpflegungsanteil der Anlage 2 zur Familieneigenanteilsverordnung (FamEigVO) vom 26. April 2005 (HmbGVBl. S. 155) in der jeweils geltenden Fassung
2	Der Gebührensatz nach Nummer 1 ermäßigt sich auf Antrag auf den Betrag, der sich aus der entsprechenden Anwendung der Anlage 2 zur FamEigVO ergibt. Darüber hinaus gelten § 35 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), und § 2 FamEigVO in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend. Für die Ermittlung des Einkommens gelten § 9 KibeG sowie die §§ 1 und 3 FamEigVO entsprechend.	
3	Von der Gebühr nach Nummer 1 sind Kinder befreit, die die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 4 Satz 2 KibeG erfüllen.“	

4.2 Die bisherigen Abschnitte I bis III werden Abschnitte II bis IV.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. Juli 2005.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg (APO-SH)

Vom 20. Juli 2005

Auf Grund von § 43 Absatz 3 Satz 1, § 44 Absatz 2 Satz 3, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2, § 47 Absatz 2 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 267), und § 1 Nummern 12, 13, 14, 15, 16 und 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 9. Dezember 2003 (HmbGVBl. S. 580), geändert am 17. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 199), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Einführung

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Aufgabe des Studienkollegs

Abschnitt 2

Aufnahme in das Studienkolleg und Ende der Zugehörigkeit

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Zulassungsbeschränkung
§ 5 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist
§ 6 Zulassungsausschuss
§ 7 Vergabe der Kursplätze
§ 8 Unwirksamkeit der Zulassung
§ 9 Unterbrechung und Abbruch der Ausbildung
§ 10 Ende der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Abschnitt 3

Ausbildung

§ 11 Ausbildung
§ 12 Sprachkurs Deutsch
§ 13 Teilnahme am Unterricht
§ 14 Notensystem
§ 15 Leistungsbewertung

Abschnitt 4

Prüfungsverfahren

§ 16 Prüfungsausschüsse
§ 17 Prüfungstermine
§ 18 Zulassung zur Prüfung
§ 19 Vornoten
§ 20 Schriftliche Prüfung
§ 21 Mündliche Prüfung
§ 22 Ergebnis der Prüfung
§ 23 Nachteilsausgleich
§ 24 Niederschriften
§ 25 Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer
§ 26 Versäumnis
§ 27 Pflichtwidrigkeiten
§ 28 Zeugnis, Bescheinigung
§ 29 Wiederholung der Prüfung
§ 30 Datenübermittlung

Abschnitt 5

Kurskonferenz

§ 31 Aufgaben
§ 32 Zusammensetzung und Verfahren

Teil B

Kurse für deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Abschnitt 1

Aufnahme

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen
§ 34 Wahl des Fachkurses
§ 35 Vergabe der Kursplätze

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 36 Art und Inhalt der Ausbildung
§ 37 Übergang in das zweite Semester

Abschnitt 3

Feststellungsprüfung

§ 38 Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung
§ 39 Freischuss
§ 40 Feststellungsprüfung für Externe
§ 41 Ergänzungsprüfung

Teil C

Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion

Abschnitt 1

Aufnahme

§ 42 Zulassungsvoraussetzungen

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 43 Art und Inhalt der Ausbildung

§ 44 Probehalbjahr

§ 45 Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 46 Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

§ 47 Abschlussprüfung für Externe

Teil D

Schlussbestimmungen

§ 48 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 49 Übergangsbestimmungen

Anlage

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Einführung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausbildung und Prüfung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern am Studienkolleg Hamburg.

§ 2

Aufgabe des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg bereitet Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund ihres ausländischen Bildungsnachweises nicht unmittelbar zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden können, sprachlich, fachlich und methodisch auf ein Studium vor.

(2) Das Studienkolleg bietet Kurse an für

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit und
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zum Personenkreis der Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1999), in der jeweils geltenden Fassung oder der jüdischen Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion gehören.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung eines Kurses besteht nicht.

Abschnitt 2

Aufnahme in das Studienkolleg und Ende der Zugehörigkeit

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die es ermöglichen, mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht des Studienkollegs teilzunehmen. Ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache werden durch eine entsprechende Vorbildung oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eingangsprüfung Deutsch nachgewiesen. Der Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse richtet sich nach den Bestimmungen für die einzelnen Kurse.

(2) Die Eingangsprüfung Deutsch wird vom Studienkolleg durchgeführt. Zur Durchführung bildet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter einen Prüfungsausschuss, der aus zwei bis drei Lehrkräften besteht. Die Eingangsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

(3) Die Aufnahme ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ein Studienkolleg in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland besucht oder die Abschlussprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt zweimal nicht bestanden hat. Über Ausnahmen in besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet die Kollegleiterin oder der Kollegleiter.

§ 4

Zulassungsbeschränkung

Die Zulassung zum Studienkolleg ist beschränkt. Die Zulassungszahlen für die Kurse werden durch gesonderte Rechtsverordnungen festgesetzt.

§ 5

Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist

(1) Ein Antrag auf Zulassung muss schriftlich bei der Zulassungsstelle des Studienkollegs Hamburg eingehen. Er muss bis zum 31. März oder bis zum 30. September eines Jahres für den jeweils folgenden Kurs eingegangen sein.

(2) Einem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Originalzeugnisses und der sonstigen für die Zulassung erforderlichen Nachweise,
2. eine amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Zeugnisübersetzung einer vereidigten Übersetzerin oder eines vereidigten Übersetzers,
3. eine amtlich beglaubigte vollständige Passkopie,
4. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit einer Darstellung des Bildungsweges,

5. gegebenenfalls eine amtlich beglaubigte Kopie eines deutschen Sprachzeugnisses,
6. ein Lichtbild, das nicht älter als drei Monate ist.

§ 6

Zulassungsausschuss

(1) Soweit Zulassungszahlen für Kurse festgesetzt sind, entscheidet der Zulassungsausschuss über die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber. Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der zuständigen Behörde,
2. die Kollegleiterin oder der Kollegleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder der stellvertretende Kollegleiter,
3. zwei von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter zu bestimmende Lehrkräfte am Studienkolleg,
4. ein beratendes Mitglied, das von der Universität Hamburg bestimmt wird.

Das vorsitzende Mitglied kann den Vorsitz auf die Kollegleiterin oder den Kollegleiter oder die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegleiter übertragen.

(2) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Über die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind Niederschriften zu führen.

§ 7

Vergabe der Kursplätze

(1) Die zur Verfügung stehenden Kursplätze werden für jede Kursart

1. zu 10 vom Hundert an Härtefälle nach Absatz 2,
2. zu 20 vom Hundert nach Wartezeit nach Absatz 3,
3. zu 70 vom Hundert nach Eignung und Leistung nach Absatz 4

vergeben.

In die Auswahl nach Satz 1 Nummer 2 werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummer 1, in die Auswahl nach Satz 1 Nummer 3 werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die nicht bereits nach Satz 1 Nummern 1 und 2 zu berücksichtigen sind. Soweit die Zahl der Kursplätze nach Satz 1 Nummern 1 und 2 nicht voll in Anspruch genommen wird, werden die verbleibenden Kursplätze nach Satz 1 Nummer 3 vergeben. Bei Berechnung der Quoten wird gerundet.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung der Zulassung mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen würden. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte ausgewählt.

(3) Bei der Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach der Wartezeit ist für die Rangfolge die Häufigkeit ihrer Bewerbungen in Folge bei der zuständigen Behörde maßgebend. Bei gleicher Anzahl der Bewerbungen entscheidet das Los.

(4) Bei der Vergabe nach Eignung und Leistung werden die Kursplätze nach den im Zeugnis über die ausländische Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen vergeben. Es wird für jeden Fachkurs eine Rangliste erstellt. Die Berechnung des Ranges erfolgt nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Gesamtzahl der für die Zulassung nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Kursplätze vermindert sich entsprechend, wenn bereits zugelassene Kollegiatinnen und Kollegiaten nach einem Deutschkurs nach § 12 Absatz 2 erneut eintreten oder das erste Semester beziehungsweise das erste Ausbildungsjahr nach § 37 Absatz 5 und § 45 Absatz 5 wiederholen. Die verbleibenden Kursplätze werden nach den in Absatz 1 vorgesehenen Quoten vergeben.

§ 8

Unwirksamkeit der Zulassung

Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, dass sie oder er die Zulassung annimmt. Die Zulassung wird auch unwirksam, wenn die zugelassene Bewerberin oder der zugelassene Bewerber die Ausbildung in dem Kurs mit Beginn des Unterrichts nicht unverzüglich antritt.

§ 9

Unterbrechung und Abbruch der Ausbildung

(1) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten können mit Genehmigung der Kollegleiterin oder des Kollegleiters die Ausbildung einmal unterbrechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein bis dahin absolvierter Ausbildungsabschnitt wird angerechnet, wenn eine Leistungsbewertung auf Grund der erbrachten Leistungsnachweise möglich ist; die Entscheidung trifft die Kurskonferenz.

(2) Die Unterbrechung nach Absatz 1 und der Abbruch eines Kurses innerhalb eines Monats vor dem Beginn der abschließenden Prüfung des Kurses gilt als Nichtbestehen der Prüfung.

§ 10

Ende der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet, wenn:

1. die Ausbildung abgebrochen wurde,
2. die abschließende Prüfung des Kurses bestanden wurde,
3. der Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht wurde,
4. der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses nicht erreicht und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde,
5. die abschließende Prüfung des Kurses nicht bestanden und eine Wiederholung des vorherigen Ausbildungsabschnitts ausgeschlossen wurde.

Abschnitt 3

Ausbildung

§ 11

Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt in Kursen und ist in Abschnitte gegliedert. Der Übergang von einem Ausbildungsabschnitt in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt erfolgt auf Grundlage der von den Kollegiatinnen und Kollegiaten im Ausbildungsabschnitt erbrachten Leistungen. Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab.

(2) Der Unterricht in Fächern kann kursübergreifend erteilt sowie durch Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen ergänzt werden.

§ 12

Sprachkurs Deutsch

(1) Kollegiatinnen und Kollegiaten, bei denen nach Beginn des Unterrichts festgestellt wird, dass ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht ausreichen, um am Unterricht erfolgreich teilnehmen zu können, werden dem Sprachkurs Deutsch zugewiesen. Der Sprachkurs Deutsch dauert ein Semester und bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten sprachlich auf die Ausbildung in den Kursen vor.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die erfolgreich am Sprachkurs Deutsch teilgenommen haben, gehen in den ersten Ausbildungsabschnitt ihres Kurses über. Wer den Sprachkurs nicht erfolgreich abschließt, muss das Studienkolleg verlassen; eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Wer den Sprachkurs nicht erfolgreich abschließt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 13

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten sind verpflichtet, an dem Unterricht und den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Kollegiatinnen und Kollegiaten können von der Teilnahme am Unterricht in einer Fremdsprache befreit werden, wenn ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erwarten lassen, dass sie die abschließende Prüfung des Kurses in dieser Fremdsprache bestehen werden. Die Entscheidung trifft die Kurskonferenz.

(3) Kollegiatinnen und Kollegiaten können an religiösen Feiertagen ihrer Glaubensgemeinschaft, an staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes und im Übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Kollegleiter oder die Kollegleiterin.

§ 14

Notensystem

(1) Die von den Kollegiatinnen und Kollegiaten erbrachten Leistungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

sehr gut (1) – die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maß,

gut (2) – die Leistungen entsprechen voll den Anforderungen,

befriedigend (3) – die Leistungen entsprechen im Allgemeinen den Anforderungen,

ausreichend (4) – die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen,

mangelhaft (5) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6) – die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen, und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei den Noten sehr gut bis mangelhaft ist eine vorhandene Tendenz durch Zufügung eines Plus- oder Minuszeichens zu kennzeichnen. Dies gilt nicht für Endnoten nach § 22 Absatz 2 Satz 1 und Zeugnisnoten. Zwischennoten sind unzulässig.

§ 15

Leistungsbewertung

(1) Die in einem Fach erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden unter Berücksichtigung ihrer Anteile an der Gesamtleistung, der Art des Faches und der Leistungsentwicklung der Kollegiatin oder des Kollegiaten insgesamt mit einer Note bewertet.

(2) Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne wichtigen Grund nicht erbracht, wird dies als ungenügende Leistung bewertet. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, soll Gelegenheit gegeben werden, einen entsprechenden Leistungsnachweis nachträglich zu erbringen. Ist in einem Fach die Bewertung mit einer Note auf Grund fehlender Leistungsnachweise nicht möglich, entspricht dies ungenügenden Leistungen.

Abschnitt 4

Prüfungsverfahren

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der abschließenden Prüfung eines Kurses wird ein Prüfungsausschuss und für jedes Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied eine Angehörige oder ein Angehöriger der zuständigen Behörde,
2. als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds die Kollegleiterin oder der Kollegleiter,
3. die Fachlehrkräfte, die in den Kursen zuletzt die Prüfungsfächer unterrichtet haben.

(3) Dem Fachprüfungsausschuss gehören an

1. als vorsitzendes Mitglied das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. als beisitzende Mitglieder zwei Fachlehrkräfte, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter bestimmt werden; als beisitzendes Mitglied soll die Fachlehrkraft bestimmt werden, die in dem Kurs zuletzt das Prüfungsfach unterrichtet hat; die Aufgabenverteilung zwischen den beisitzenden Mitgliedern bestimmt das vorsitzende Mitglied.

Im Einvernehmen mit der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses auf die Kollegleite-

rin oder den Kollegleiter, die stellvertretende Kollegleiterin oder den stellvertretenden Kollegleiter oder eine das Prüfungsfach vertretende Lehrkraft übertragen. Die Mitgliedschaft in mehreren Fachprüfungsausschüssen ist möglich. Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder anwesend sein.

(4) Der Prüfungsausschuss und der Fachprüfungsausschuss entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) Hält das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses eine Entscheidung des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung des Prüfungsausschusses ein. Hält das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine Entscheidung des Prüfungsausschusses für fehlerhaft, holt es die Entscheidung der zuständigen Behörde ein. Die beanstandete Entscheidung ist bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der zuständigen Behörde ausgesetzt.

§ 17

Prüfungstermine

Die abschließende Prüfung eines Kurses wird jeweils am Ende des zweiten Ausbildungsabschnittes des Kurses durchgeführt. Die Prüfungstermine werden von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter festgesetzt.

§ 18

Zulassung zur Prüfung

Zur Teilnahme an der abschließenden Prüfung eines Kurses ist berechtigt, wer den letzten Ausbildungsabschnitt des Kurses besucht hat oder als externer Prüfling zugelassen ist.

§ 19

Vornoten

(1) Spätestens drei Unterrichtstage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Vornoten in den Prüfungsfächern festgesetzt. Den Prüflingen sind die Noten auf Verlangen unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Die Vornoten werden auf Grund der Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten im letzten Ausbildungsabschnitt unter besonderer Berücksichtigung ihrer Leistungsentwicklung festgesetzt.

(3) Die Festsetzung einer Vornote in einem fremdsprachlichen Fach entfällt, wenn in diesem Fach kein Unterricht angeboten wurde, das Studienkolleg aber eine Prüfung in der Fremdsprache anbietet und sich die Kollegiatinnen und Kollegiaten für eine Prüfung in diesem Fach gemeldet haben.

§ 20

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, die in der vorgesehenen Zeit unter Aufsicht anzufertigen sind.

(2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt die zuständige Behörde auf Vorschlag der Fachlehrkraft, die das Prüfungsfach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben können auch aus mehreren Teilaufgaben bestehen oder so gestellt werden, dass die Prüflinge aus mehreren Aufgaben eine Aufgabe auswählen.

(3) Die Aufsicht während der Arbeiten wird von Lehrkräften geführt, die von der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter bestimmt werden.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur das vom Studienkolleg ausgegebene und gekennzeichnete Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeiten sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

(5) Die Benutzung einsprachiger Wörterbücher, elektronischer Rechner und sonstiger unterrichtsüblicher Hilfsmittel kann zugelassen werden.

(6) Die Arbeiten sind übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, sind sie unvollendet abzugeben. Eine nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit gilt als ungenügende Leistung.

(7) Die beisitzenden Mitglieder des Fachprüfungsausschusses begutachten jeweils die Arbeiten und schlagen getrennt für jede Arbeit eine Note vor. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung herangezogen werden. Die Noten werden vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt und den Prüflingen auf Verlangen unverzüglich bekannt gegeben.

(8) Hat ein Prüfling in allen Fächern der schriftlichen Prüfung mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht, gilt die abschließende Prüfung eines Kurses insgesamt als nicht bestanden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Eine mündliche Prüfung wird auf Grund der Bestimmungen für die einzelnen Kurse oder durch Festsetzung des Prüfungsausschusses durchgeführt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann eine mündliche Prüfung in einem Fach festsetzen, um angemessene und vergleichbare Prüfungsanforderungen zu gewährleisten.

(2) Der Prüfling kann eine einzige zusätzliche mündliche Prüfung beantragen. Dem Antrag ist in der Regel stattzugeben, wenn die Prüfung insgesamt nur noch mit einer mündlichen Prüfung bestanden werden kann oder wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung um mehr als zwei Notenstufen von der Vornote abweicht. Eine mündliche Prüfung ist bis spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Spätestens zwei Unterrichtstage vor dem Termin der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, für welche Prüflinge und in welchen Fächern eine mündliche Prüfung stattfindet.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Fachprüfungsausschuss durchgeführt. Sie wird vom vorsitzenden Mitglied geleitet und von einem beisitzenden Mitglied geführt. Alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses können Fragen stellen. Die Prüfung soll sich auf Unterrichtsinhalte des letzten Ausbildungsabschnitts beschränken. Sie kann auch praktische Teile umfassen.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt. Der Prüfling wird in der Regel 15 Minuten geprüft. Die Gruppenprüfung dauert nicht länger als 90 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben können dem Prüfling bis zu 30 Minuten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss die Note für die in der mündlichen Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen fest und gibt sie dem Prüfling unverzüglich bekannt.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss für das Prüfungsfach die Prüfungsnote fest. Die Prüfungsnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der erbrachten Prüfungsleistungen. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt in der Regel die schriftliche Prüfung den Ausschlag.

(2) Nach Festsetzung der Prüfungsnoten setzt der Prüfungsausschuss für jedes Prüfungsfach die Endnote fest. Die Endnote wird als Durchschnittsnote aus der Vornote und der Prüfungsnote gebildet. Liegt der Durchschnitt in der Mitte zwischen zwei Noten, gibt die Prüfungsnote den Ausschlag. In Fächern, in denen keine Prüfung stattgefunden hat, ist die Vornote und in Fächern, in denen keine Vornote festgesetzt worden ist, ist die Prüfungsnote die Endnote. Der Prüfungsausschuss kann die Festsetzung der Endnote auf den Fachprüfungsausschuss übertragen.

(3) Die abschließende Prüfung eines Kurses ist bestanden, wenn die Endnote in allen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet oder mangelhafte Leistungen in einem Prüfungsfach nach den Bestimmungen dieses Kurses für den Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt ausgeglichen werden.

§ 23

Nachteilsausgleich

Behinderten Prüflingen sind angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Über Abweichungen von Vorschriften über das Prüfungsverfahren entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft eines Prüflings erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 24

Niederschriften

(1) Über die Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse werden Niederschriften geführt. Die Niederschriften sollen den Ablauf des Prüfungsverfahrens und alle besonderen Vorkommnisse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung wird von der Aufsicht führenden Lehrkraft geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der Aufsicht führenden Lehrkräfte und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. die Zeiten, zu denen einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge ihre Arbeiten abgeben.

(3) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung wird von einem beisitzenden Mitglied des Fachprüfungsausschusses geführt. Sie soll insbesondere enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses,
2. den Namen des Prüflings,
3. das Prüfungsfach,
4. Angaben über Inhalt und Ablauf der Prüfung,
5. Angaben über die Leistungen des Prüflings,
6. die Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu unterschreiben. Schriftliche Teile der Prüfung sowie Entwürfe der einzelnen Prüflinge sind als Anlagen beizufügen.

§ 25

Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer

(1) An den Prüfungen und Beratungen der Prüfungsausschüsse kann als Gast ohne Stimmrecht eine Vertretung einer Hamburger Hochschule teilnehmen. Das vorsitzende Mitglied kann weitere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, als Gäste zulassen.

(2) Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses und mit Zustimmung des Prüflings können einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. Mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Fachprüfungsausschusses können auch Personen zugegen sein, an deren Anwesenheit der Prüfling ein berechtigtes Interesse hat. Eine Anwesenheit bei den Beratungen des Fachprüfungsausschusses ist ausgeschlossen.

§ 26

Versäumnis

Wer an der abschließenden Prüfung eines Kurses insgesamt oder an einzelnen Prüfungsteilen ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, hat die Prüfung insgesamt nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen, bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird; bei Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bereits abgelegte Prüfungsteile werden angerechnet. Wird eine Prüfung mehr als insgesamt zweimal unterbrochen, gilt sie als nicht bestanden.

§ 27

Pflichtwidrigkeiten

(1) Wer während der abschließenden Prüfung eines Kurses täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder wer schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung behindert, kann durch Anordnung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Wird eine Pflichtwidrigkeit, die zum Ausschluss berechtigt hätte, erst nach dem Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Behörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären. Das Zeugnis wird eingezogen. Die nachträgliche Aberkennung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Datum des Zeugnisses mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(2) Die während der schriftlichen Prüfung Aufsicht führende Lehrkraft teilt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses jede Pflichtwidrigkeit unverzüglich mit. Die Aufsicht führende Lehrkraft kann Prüflinge, die eine Pflichtwidrigkeit begehen, von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen.

§ 28

Zeugnis, Bescheinigung

(1) Wer die abschließende Prüfung eines Kurses bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Es enthält die Endnoten für die Prüfungsfächer und die sich aus ihnen ergebende Durchschnittsnote. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hin-

ter dem Komma errechnet, ohne dass gerundet wird. Außerdem enthält das Zeugnis eine Gesamtnote, die aus der Durchschnittsnote der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote nach Satz 2 gebildet wird.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über den Besuch des Studienkollegs.

§ 29

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die abschließende Prüfung eines Kurses nicht bestanden hat, kann den zweiten Ausbildungsabschnitt des Kurses und die Prüfung einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholung des zweiten Ausbildungsabschnitts ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung in allen Fächern mangelhafte Leistungen oder in einem Fach ungenügende und in einem weiteren Fach mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht hat; in besonders gelagerten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen genehmigen.

(3) Auf eine Wiederholungsmöglichkeit in einzelnen Fächern, die bereits bestanden wurden, kann verzichtet werden. Unterziehen sich bei einer Wiederholungsprüfung die Kollegiatinnen und Kollegiaten auch der Prüfung in einem bereits bestandenen Fach, so gilt die Note der Wiederholungsprüfung.

(4) Eine insgesamt bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 30

Datenübermittlung

Das Studienkolleg darf zur Wahrung einheitlicher Zulassungs- und Prüfungsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland den Namen, das Geburtsdatum und die Nationalität der Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die abschließende Prüfung eines Kurses nicht oder wiederholt nicht bestanden haben, an die zuständigen Behörden in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland übermitteln.

Abschnitt 5

Kurskonferenz

§ 31

Aufgaben

Die Kurskonferenz entscheidet über:

1. die Zuweisung in den Sprachkurs Deutsch,
2. den Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
3. die Noten für die während eines Ausbildungsabschnitts erbrachten Leistungen der Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Vorschlag der Fachlehrkräfte,
4. den Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses,
5. den Ausschluss der Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts,
6. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
7. die weiteren in dieser Verordnung genannten Fälle.

§ 32

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Für jeden Kurs wird eine Kurskonferenz gebildet. Sie besteht aus der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter als vorsitzendem Mitglied und den Fachlehrkräften, die in dem Ausbildungsabschnitt die Kollegiatinnen und Kollegiaten des Kurses unterrichten.

(2) Die Kurskonferenz beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Über die Sitzungen der Kurskonferenz sind Niederschriften zu führen. In die Niederschriften sind auch die Entscheidungsgründe aufzunehmen, wenn

1. der Übergang vom Sprachkurs Deutsch in den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses, der Übergang in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses oder die Wiederholung des Ausbildungsabschnitts eines Kurses ausgeschlossen wird,
2. die Kurskonferenz bei der Festsetzung der Note vom Vorschlag der Fachlehrkraft abweicht,
3. Kollegiatinnen und Kollegiaten vorzeitig in den nächsthöheren Ausbildungsabschnitt eines Kurses übergehen,
4. sonstige Ausnahmeentscheidungen nach dieser Verordnung getroffen werden.

An den Sitzungen der Kurskonferenz kann die für die Koordination der Kurs- und Prüfungsorganisation zuständige Lehrkraft als Gast teilnehmen.

(4) Hält das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung der Kurskonferenz für fehlerhaft, muss es sie durch eine in der Niederschrift festzuhaltende Erklärung beanstanden. Hält die Kurskonferenz ihre Entscheidung in einer zweiten Sitzung, die frühestens einen Tag nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat das vorsitzende Mitglied unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Behörde einzuholen. Bis zu deren Entscheidung ist die beanstandete Entscheidung ausgesetzt.

Teil B

Kurse für deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Abschnitt 1

Aufnahme

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen

In einen Kurs für deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber wird aufgenommen, wer über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügt, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Erste Stufe“, die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

§ 34

Wahl des Fachkurses

In dem Zulassungsantrag ist anzugeben, für welchen Fachkurs die Zulassung erfolgen soll. Der Angabe eines Fachkurses steht es gleich, wenn das beabsichtigte Studium angegeben wird und das Studium einem der Fachkurse zugeordnet werden kann.

§ 35

Vergabe der Kursplätze

(1) Vorab werden bis zu 60 Plätze der insgesamt zur Verfügung stehenden Kursplätze an deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen vergeben. Dabei werden nicht mehr als 40 von Hundert der Plätze in einem Fachkurs an deutsche Studienbewerberinnen und -bewerber sowie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union und die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen vergeben. Die verbleibenden Plätze werden in dem Verfahren nach Absatz 2 vergeben.

(2) An die nach Leistung ranghöchste Studienbewerberin oder den ranghöchsten Studienbewerber eines Landes und an die ranghöchste staatenlose Studienbewerberin oder den ranghöchsten staatenlosen Studienbewerber wird zunächst jeweils ein Kursplatz vergeben. Übersteigt die Anzahl der ranghöchsten Studienbewerberinnen und Studienbewerber 50 vom Hundert der Kursplätze, entscheidet das Los. Die weiteren Kursplätze werden entsprechend der Rangliste nach Leistung vergeben.

(3) An ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit gleicher Staatsangehörigkeit werden höchstens 15 vom Hundert der Plätze eines Fachkurses vergeben, solange nicht alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber für diesen Kurs zugelassen sind.

(4) Maßgeblich ist die Staatsangehörigkeit zur Zeit des Erwerbs der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 36

Art und Inhalt der Ausbildung

(1) Der Abschluss eines Kurses für deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber vermittelt die fachgebundene Hochschulreife. Die Kurse sind nach fachlichen Schwerpunkten gegliedert, denen bestimmte Studiengänge der Hochschulen zugeordnet sind. Die Ausbildung dauert zwei Semester; sie schließt mit der Feststellungsprüfung ab.

(2) Es können folgende Fachkurse eingerichtet werden:

Kurs T: Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,

Kurs M: Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,

Kurs W: Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,

Kurs S/G: Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge.

(3) Die Kollegiatinnen und Kollegiaten werden nach der Fachrichtung ihres beabsichtigten Studiums und gegebenenfalls nach der Fachbindung ihres Vorbildungsnachweises einem der Fachkurse zugeteilt.

(4) Die Ausbildung innerhalb eines Fachkurses umfasst die in der Anlage aufgeführten Pflichtfächer. Sie kann sich auf weitere Zusatzfächer erstrecken, die für ein Studium in den entsprechenden Studiengängen förderlich sind; diese Fächer werden vom Studienkolleg festgelegt.

(5) Das Studienkolleg kann im Fachkurs S in einzelnen Fremdsprachen zur Erfüllung des Pflichtfachs zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene nach seinem Angebot eine Prüfung abnehmen, ohne dass es Unterricht in dieser Fremdsprache erteilt.

§ 37

Übergang in das zweite Semester

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Semester sind die Noten des ersten Semesters. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Semester über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Semester übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können nach Entscheidung der Kurskonferenz vorzeitig in das zweite Semester übergehen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Feststellungsprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Semester übergehen, können das erste Semester einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in drei Pflichtfächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Semesters der Übergang in das zweite Semester nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 3

Feststellungsprüfung

§ 38

Gegenstand und Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) In der Feststellungsprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in dem angestrebten Studiengang erfüllen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Schriftliche Prüfungsfächer sind Deutsch und zwei weitere Pflichtfächer. Mündliches Prüfungsfach kann jedes andere unterrichtete Fach sein.

(2) Für die schriftliche Prüfung stehen den Prüflingen jeweils mindestens drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Eine mündliche Prüfung wird nur in einem Prüfungsfach durchgeführt.

(4) Die Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 21 Absatz 2 bleibt unbenommen.

§ 39

Freischuss

(1) Auf Antrag der Kollegiatinnen und Kollegiaten und nach Beschluss der Kurskonferenz können die Kollegiatinnen und Kollegiaten vorzeitig an der Feststellungsprüfung im Ganzen oder in einzelnen Fächern teilnehmen, wenn ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist (Freischuss).

(2) Soweit Kollegiatinnen und Kollegiaten die abschließende Prüfung in einzelnen Fächern bestehen, sind sie im Folgenden von der Teilnahme am Unterricht in diesen Fächern befreit.

(3) Soweit Kollegiatinnen und Kollegiaten die vorgezogene Prüfung in einzelnen Fächern nicht bestehen, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

§ 40

Feststellungsprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Feststellungsprüfung für Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 33 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Feststellungsprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Feststellungsprüfung für Externe besteht aus einem schriftlichen Teil nach § 38 Absatz 2 und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Pflichtfach des Fachkurses. Mündlich wird in jedem Prüfungsfach geprüft. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Zur Vorbereitung auf die Prüfungsaufgaben kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von bis zu 30 Minuten gegeben werden. Von einer mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung kann abgesehen werden, wenn in der schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Anträge auf Zulassung zur Feststellungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 36 Absatz 2 die Feststellungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend.

§ 41

Ergänzungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die mit der Feststellungsprüfung erworbene fachgebundene Hochschulreife durch eine Ergänzungsprüfung in einem anderen Fachkurs nach § 36 Absatz 2 auf andere Studiengänge erweitern. Die Erweiterung ist ausgeschlossen, wenn die Fachbindung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung den beabsichtigten Studiengang nicht umfasst. An der Ergänzungsprüfung können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die eine fachgebundene Hochschulreife unmittelbar durch im Ausland absolvierte Studienzeiten erworben haben; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird als Prüfung für Externe nach § 40 Absatz 2 durchgeführt. Die schriftliche und die mündliche Prüfung entfällt in den Prüfungsfächern, die bereits Gegenstand der Feststellungsprüfung oder einer anderen Ergänzungsprüfung waren; die in diesen Prüfungsfächern erbrachten Leistungen werden angerechnet. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(3) Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis. Das Zeugnis ist in Verbindung mit dem Zeugnis der Feststellungsprüfung gültig und enthält die Endnoten für die geprüften Fächer. Außerdem enthält es eine Durchschnittsnote und eine Gesamtnote gemäß § 28 Absatz 1. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus den Endnoten der geprüften und der angerechneten Prüfungsfächer. Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Anträge auf Zulassung zur Ergänzungsprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden. Im Antrag ist anzugeben, nach welchem Fachkurs nach § 36 Absatz 2 die Ergänzungsprüfung erfolgen soll und, soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, welches Prüfungsfach gewählt wird.

Teil C

Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion

Abschnitt 1

Aufnahme

§ 42

Zulassungsvoraussetzungen

(1) In einen Kurs für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion kann aufgenommen werden, wer nach dem Bundesvertriebenengesetz in der jeweils geltenden Fassung Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler ist oder wer die Rechtsstellung einer jüdischen Immigrantin oder eines jüdischen Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion besitzt und einen Bildungsnachweis erworben hat, der in Verbindung mit der erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Hamburger Hochschule anerkannt wird. Über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, wer das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Erste Stufe“, die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder mindestens gleichwertige Zeugnisse oder Diplome erworben oder die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(2) In das zweite Jahr der Ausbildung kann unmittelbar aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre eine Hochschule mit Erfolg besucht und die Eingangsprüfung Deutsch erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort die Abschlussprüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend. Satz 1 gilt nicht, wenn in Hamburg ein gleichwertiges Zeugnis oder Diplom nach Absatz 1 Satz 2 erworben wurde.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 43

Art und Inhalt der Ausbildung

Der Abschluss eines Kurses für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und jüdische Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion vermittelt die allgemeine Hochschulreife. Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Probehalbjahr und schließt mit der Abschlussprüfung ab. Die Fächer der Ausbildung sind in der Anlage aufgeführt.

§ 44

Probehalbjahr

(1) In dem Probehalbjahr sollen die Kollegiatinnen und Kollegiaten nachweisen, dass sie auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung erfüllen. Die Voraussetzungen erfüllt, wer nach den Noten am Ende des ersten Halbjahres in keinem Fach eine ungenügende Leistung und in höchstens zwei Fächern eine mangelhafte Leistung erbracht hat.

(2) Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, muss das Studienkolleg verlassen. Das Probehalbjahr kann nicht wiederholt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwer wiegende Belastungen verursacht ist. Wer das Probehalbjahr nicht erfolgreich abschließt, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 45

Übergang in das zweite Ausbildungsjahr

(1) Grundlage der Entscheidung über den Übergang in das zweite Jahr der Ausbildung sind die Noten des ersten Jahres. Kollegiatinnen und Kollegiaten gehen in das zweite Jahr der Ausbildung über, wenn sie in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn mangelhafte Leistungen nach Absatz 2 ausgeglichen werden oder nicht ausreichende Leistungen nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern oder ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(3) Ausnahmsweise können Kollegiatinnen und Kollegiaten ohne Ausgleich für nicht ausreichende Leistungen in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn auf Grund ihrer persönlichen Leistungsentwicklung und Leistungsbereitschaft zu erwarten ist, dass sie die Abschlussprüfung bestehen werden.

(4) Kollegiatinnen und Kollegiaten können nach Entscheidung der Kurskonferenz vorzeitig in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, wenn zu erwarten ist, dass sie die Abschlussprüfung bestehen werden.

(5) Kollegiatinnen und Kollegiaten, die nicht in das zweite Jahr der Ausbildung übergehen, können das erste Jahr einmal wiederholen. Die Wiederholung kann ausgeschlossen werden, wenn in mindestens drei Fächern mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht wurden und wenn zu erwarten ist, dass trotz der Wiederholung des ersten Jahres der Übergang in das zweite Jahr nicht erreicht wird. Der nicht erreichte Übergang und der Ausschluss der Wiederholungsmöglichkeit wird der Kollegiatin oder dem Kollegiaten schriftlich mitgeteilt.

Abschnitt 3

Abschlussprüfung

§ 46

Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung

(1) In der Abschlussprüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Prüfungsfächern den Anforderungen entsprechen, die in den allgemein bildenden Schulen in der Abiturprüfung gestellt werden. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsfach ist jedes Unterrichtsfach.

(2) Die Fächer der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus der Anlage. Für die einzelnen Arbeiten stehen den Prüflingen in den Fächern Deutsch und Mathematik nach näherer Festlegung bei der Bestimmung der Aufgaben jeweils vier bis fünf und im Fach Englisch drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Mündlich wird in einem Fach geprüft, das nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist.

(4) Die Beantragung einer zusätzlichen mündlichen Prüfung nach § 21 Absatz 2 bleibt unbenommen.

§ 47

Abschlussprüfung für Externe

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 42 Absatz 1 Satz 1, die im laufenden Ausbildungsabschnitt nicht das Studienkolleg besucht haben, können an der Abschlussprüfung als Externe teilnehmen. Zugelassen wird, wer die Voraussetzungen nach § 42 Absatz 1 erfüllt und nicht mehr als einmal an der Abschlussprüfung in Hamburg oder in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland ohne Erfolg teilgenommen hat. In besonders gelagerten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Ausnahmen genehmigen.

(2) Die Prüfung für Externe wird nach § 46 durchgeführt. Mündlich wird im Fach Gemeinschaftskunde und in einem im zweiten Ausbildungsjahr unterrichteten naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl des Prüflings geprüft.

(3) Anträge auf Zulassung zur Abschlussprüfung können bis zum 30. September beziehungsweise bis zum 31. März eines Jahres für den jeweils folgenden Prüfungstermin gestellt werden.

(4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Möglichkeit besteht, an dem Ort der Wohnung oder an einem der Wohnung näher gelegenen Ort eine gleichartige Prüfung abzulegen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung entscheidend.

Teil D

Schlussbestimmungen

§ 48

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Studienkollegs Hamburg vom 27. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 379) außer Kraft.

§ 49
Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung gilt erstmalig für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die im Januar 2006 den ersten Ausbildungsabschnitt eines Kurses neu oder erneut beginnen. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten, die sich im August 2005 im ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitt eines Kurses befinden, gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Hamburg, den 20. Juli 2005.

Die Behörde für Bildung und Sport

Anlage

Verzeichnis der Unterrichtsfächer und der Prüfungsfächer

1. Kurse für deutsche und ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 36 Absatz 4, § 38 Absatz 1)

1.1 Fachkurs T
(Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer:

– Deutsch
– Mathematik (einschließlich Informatik)
– Physik
– Chemie

Fächer der schriftlichen Prüfung:

– Deutsch
– Mathematik (einschließlich Informatik)
– Physik oder Chemie nach Wahl des Prüflings

1.2 Fachkurs M
(Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge)

Pflichtfächer:

– Deutsch
– Biologie
– Chemie
– Physik
– Mathematik

Fächer der schriftlichen Prüfung:

– Deutsch
– Biologie oder Chemie nach Wahl des Prüflings
– Physik oder Mathematik nach Wahl des Prüflings

1.3 Fachkurs W
(Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge)

Pflichtfächer:

– Deutsch
– Mathematik (einschließlich Informatik)
– Volkswirtschaftslehre
– Englisch
– Geschichte/ Geographie/ Sozialkunde

Fächer der schriftlichen Prüfung:

– Deutsch
– Mathematik
– Volkswirtschaftslehre

1.4 Fachkurs S/G
(Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge)

Pflichtfächer für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie

Germanistik:

– Deutsch
– Geschichte
– Deutsche Literatur
– Englisch
– Sozialkunde

Pflichtfächer für sprachliche Studiengänge:

– Deutsch
– Geschichte
– Deutsche Literatur
– Englisch
– Zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene nach Wahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs (in der Regel: Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch)

Fächer der schriftlichen Prüfung für geisteswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge sowie Germanistik:

– Deutsch
– Geschichte
– Deutsche Literatur

Fächer der schriftlichen Prüfung für sprachliche Studiengänge:

– Deutsch
– Geschichte
– die zweite Fremdsprache für Fortgeschrittene

2. Kurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und jüdische Immigrantinnen und Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion (§ 43, § 46 Absatz 2)

   Pflichtfächer:

   – Deutsch
   – Englisch
   – Mathematik
   – Gemeinschaftskunde
   – zwei der Fächer Physik, Biologie und Chemie nach Wahl der Kollegiatinnen oder Kollegiaten im Rahmen des Angebots des Studienkollegs

   Fächer der schriftlichen Prüfung:

   – Deutsch
   – Englisch
   – Mathematik

   Fach der mündlichen Prüfung:

   – Gemeinschaftskunde oder ein im zweiten Ausbildungsjahr unterrichtetes naturwissenschaftliches Fach nach Wahl des Prüflings

Verordnung über die Veränderungssperre Blankenese 41

Vom 28. Juli 2005

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224, 1226), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), geändert am 6. September 2004 (HmbGVBl. S. 356), und § 2 Satz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage durch eine schwarze Linie begrenzte Fläche des Bebauungsplan-Entwurfs Blankenese 41 (Bezirk Altona, Ortsteil 222) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 28. Juli 2005.

Das Bezirksamt Altona

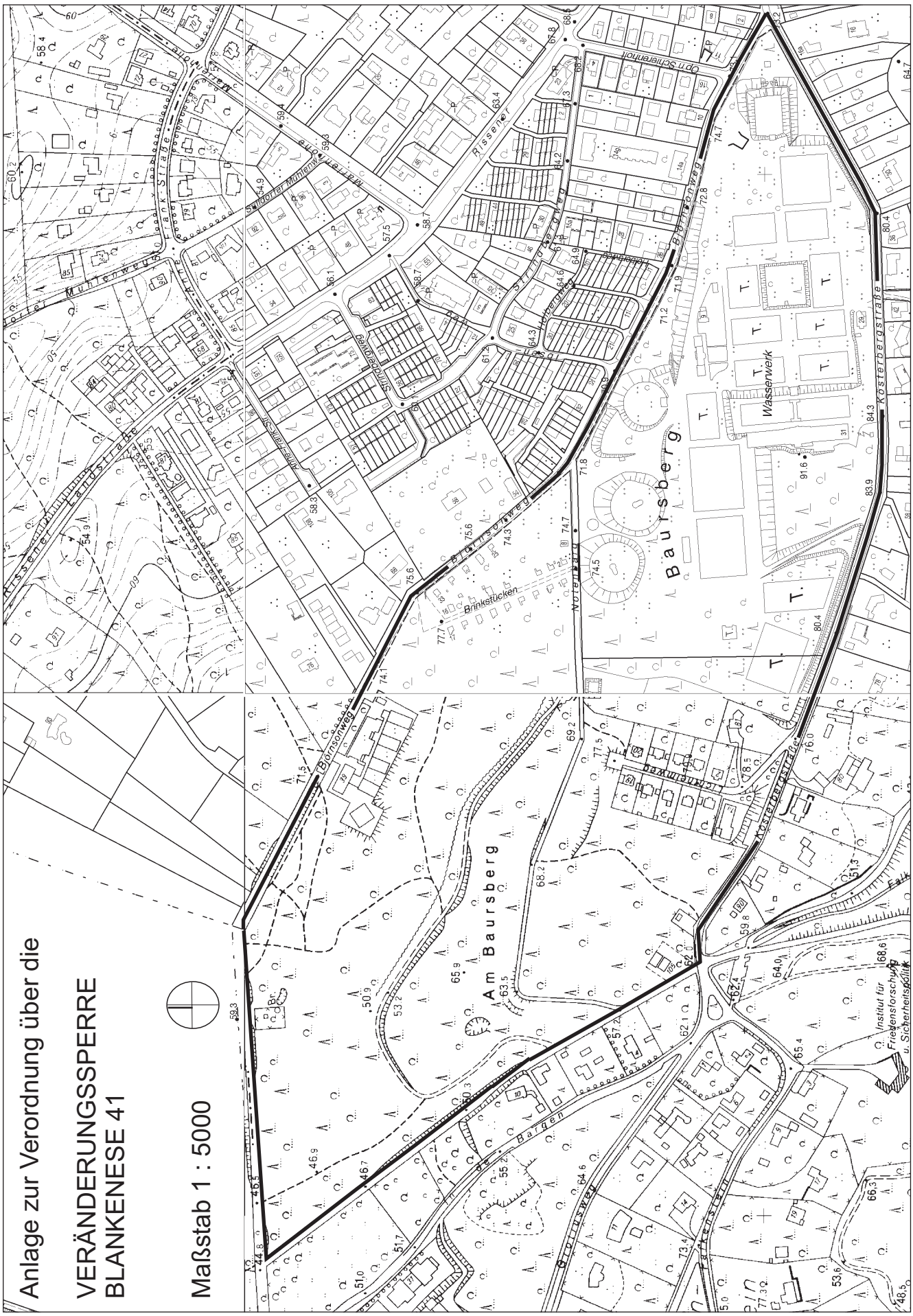

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.